

MATERNA
Information & Communications

INFORA



WEBCAST
IT Compliance

Gemeinsam gestalten!

28. Januar 2021

**BREXIT und
vertrauenswürdige
Drittländer**

Begrüßung und kurze technische Hinweise

Mario Radloff
Infora GmbH

COMPLIANCE

BREXIT und vertrauenswürdige Drittländer

Andreas Werner
Infora GmbH

COMPLIANCE

**HANDELS- UND KOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND
DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEM VEREINIGTEN
KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND ANDERERSEITS**

**Handels-
abkommen**

Artikel COMPROV.10: Schutz personenbezogener Daten

COMPLIANCE



**Artikel
COMPROV.10**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, ein hohes Niveau des Schutzes personenbezogener Daten zu gewährleisten. Sie streben gemeinsam die Förderung hoher internationaler Standards an.

...

(4) Sieht dieses Abkommen oder ein ergänzendes Abkommen die Übermittlung personenbezogener Daten vor, so erfolgt diese Übermittlung im Einklang mit den Vorschriften der übermittelnden Vertragspartei über die internationale Übermittlung personenbezogener Daten. Zur Klarstellung: Dieser Absatz berührt nicht die Anwendung besonderer Bestimmungen dieses Abkommens über die Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere Artikel DIGIT.7 [Schutz personenbezogener Daten und Schutz der Privatsphäre] und Artikel LAWGEN.4 [Schutz personenbezogener Daten] sowie Teil 6 Titel I [Streitbeilegung]. ...

**Artikel FINPROV.10A:
Übergangsbestimmung für die Übermittlung
personenbezogener Daten an das Vereinigte Königreich**

COMPLIANCE



**Artikel
FINPROV.10A**

- 1) Für die Dauer des festgelegten Zeitraums gilt die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Union an das Vereinigte Königreich nicht als Übermittlung an ein Drittland im Sinne des Unionsrechts, sofern die Datenschutzvorschriften des Vereinigten Königreichs vom 31. Dezember 2020, wie sie durch den European Union (Withdrawal) Act 2018 gespeichert und in das Recht des Vereinigten Königreichs übernommen werden und in der durch die Data Protection, Privacy and Electronic Communications (Amendments etc) (EU Exit) Regulations 2019 geänderten Fassung (im Folgenden „geltende Datenschutzregelung“) durch den Rat geändert wurden, das Vereinigte Königreich ohne das Abkommen ausüben.

Grenzüberschreitender Datenverkehr

COMPLIANCE

Art. 45

Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses

- (1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation darf vorgenommen werden, wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet. Eine solche Datenübermittlung bedarf keiner besonderen Genehmigung.

DSGVO

Art. 46

Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien

- (1) Falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

DSGVO

(2) Die in Absatz 1 genannten geeigneten Garantien können, ohne dass hierzu eine besondere Genehmigung einer Aufsichtsbehörde erforderlich wäre, bestehen in

- a) einem rechtlich bindenden und durchsetzbaren Dokument zwischen den Behörden oder öffentlichen Stellen,
- b) verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47,
- c) Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen werden,
- d) von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 genehmigt wurden,

...

DSGVO

Art. 49

Ausnahmen für bestimmte Fälle

- (1) Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 46, einschließlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften, bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:

...

DSGVO




Datenübermittlungen außerhalb DSGVO

Bei Verarbeitung pbD im Rahmen der 3. Teils BDSG gelten zunächst die §§ 78-81 BDSG, dabei entsprechen §§ 78-80 BDSG teilweise den Art. 45-49 BDSG

sonstige Übermittlungen könnten auf § 81 BDSG gestützt werden, dieser lässt Initialübermittlung von pbD an private DL in Drittstaaten zu mit dem Ziel von diesen im Gegenzug Informationen zu erhalten.

Handels- und Kooperationsabkommen einhält vor allem im Teil III spezielle eigene Regelungen für Strafverfolgung und Justiz



**Datenüber-
mittlungen
außerhalb
DSGVO**

Titel II: Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten
Titel III: Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen

Titel IV: Zusammenarbeit bei operativen Informationen

Titel V Zusammenarbeit mit Europol

Titel VI: Zusammenarbeit mit Eurojust


...

Titel IX: Austausch von Strafregisterinformationen

Titel X: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Handlungsoptionen

COMPLIANCE



Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) weist Unternehmen, Behörden und andere Institutionen in Deutschland darauf hin, dass in den Schlussbestimmungen des Entwurfs eines Handels- und Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union eine neue Übergangsregelung für Datenübermittlungen vorgesehen ist, die den bisher befürchteten gravierenden Rechtsunsicherheiten vorbeugt (Article 10A Interim provision for transmission of personal data to the United Kingdom, S. 406 ff.).

Pressemitteilung der DSK vom 28.12.2020

Danach sollen Übermittlungen personenbezogener Daten von der EU in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland für eine Übergangsperiode nicht als Übermittlungen in ein Drittland (Art. 44 DSGVO) angesehen werden. Diese Periode beginnt mit dem In-Kraft-Treten des Abkommens und endet, wenn die EU-Kommission das Vereinigte Königreich betreffende Adäquanzentscheidungen nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO und Art. 36 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2016/680 getroffen hat, spätestens jedoch nach vier Monaten. Dieses Enddatum kann um zwei Monate verlängert werden, falls keine der beteiligten Parteien widerspricht.

Pressemitteilung der DSK vom 28.12.2020



Handlungsoptionen

Erstellen einer Übersicht der Verarbeitungsprozesse bei denen personenbezogene Daten (Kund/innen, Nutzer/innen, Mitarbeiter/innen) nach Großbritannien übermittelt werden oder mit britischen Verarbeitern zusammenarbeitet wird, die Zugriff auf diese Daten erhalten.

Evaluierung der Erlaubnisgrundlagen, d.h. ob diese Verarbeitungsprozesse über entsprechende gesetzliche Erlaubnisse verfügen (z. B. SCC, Einwilligung soweit zulässig, etc.).

Verarbeitungsprozesse um die jeweiligen gesetzlichen Erlaubnisse ergänzen.

Datenschutzerklärung um die Hinweise auf Drittländer und Datenverarbeitungen in Großbritannien ergänzen.

Soweit Einwilligungen zulässig sind, diese prüfen ob Hinweise auf die Verarbeitung von Daten in Großbritannien nachgereicht oder ggf. neue Einwilligungen eingeholt werden müssen.

Auskunftsprozesse anpassen, damit auch explizit mitgeteilt werden kann, wenn personenbezogene Daten in Großbritannien verarbeitet werden.

**Handlungs-
optionen**

Convention 108

COMPLIANCE

Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Straßburg, 28/01/1981

Zu den Vertragsstaaten zählen die 47 Mitgliedsstaaten des Europarates sowie Mauritius, der Senegal, Tunesien und Uruguay;

Argentinien, Burkina Faso, Kap Verde, Marokko und Mexiko wurden eingeladen, dem Übereinkommen beizutreten.


**Sammlung
Europäischer
Verträge Nr. 108**

Artikel 5

Qualität der Daten

Personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden:

- müssen nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise beschafft sein und verarbeitet werden;
- müssen für festgelegte und rechtmäßige Zwecke gespeichert sein und dürfen nicht so verwendet werden, daß es mit diesen Zwecken unvereinbar ist;
- müssen den Zwecken, für die sie gespeichert sind, entsprechen, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen;
- müssen sachlich richtig und wenn nötig auf den neuesten Stand gebracht sein;
- müssen so aufbewahrt werden, daß der Betroffene nicht länger identifiziert werden kann, als es die Zwecke, für die sie gespeichert sind, erfordern.



Artikel 8 Zusätzlicher Schutz für den Betroffenen

Jedermann muß die Möglichkeit haben:

- das Vorhandensein einer automatisierten Datei/Datensammlung mit personenbezogenen Daten, ihre Hauptzwecke sowie die Bezeichnung, den gewöhnlichen Aufenthaltsort oder den Sitz des Verantwortlichen für die Datei/Datensammlung festzustellen;
- in angemessenen Zeitabständen und ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten die Bestätigung zu erhalten, ob Daten über ihn in einer automatisierten Datei/Datensammlung mit personenbezogenen Daten gespeichert sind, sowie zu erwirken, daß ihm diese Daten in verständlicher Form mitgeteilt werden;
- gegebenenfalls diese Daten berichtigen oder löschen zu lassen, wenn sie entgegen den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts verarbeitet worden sind, welche die Grundsätze der Artikel 5 und 6 verwirklichen;
- über ein Rechtsmittel zu verfügen, wenn seiner Forderung nach Bestätigung oder gegebenenfalls nach Mitteilung, Berichtigung oder Löschung im Sinne der Buchstaben b und c nicht entsprochen wird.

Fragen – Anregungen - Diskussionen

COMPLIANCE

Nächstes Thema unserer Webcast-Reihe IT Compliance:

Cyber Security Awareness

Referent: Dominik Foert, Cyber Security Consulting

Weitere Informationen:

www.materna.de/webcastreihe-compliance

**Nächster
Termin:**

25.02.2021

12:00 Uhr –

13:00 Uhr

A photograph of two women in a professional setting. The woman in the foreground is smiling and looking towards the camera. She has her hair in a bun and is wearing a light-colored blazer over a dark top. The woman behind her is also smiling and looking slightly to the side. She is wearing glasses and a checkered shirt. The background is softly blurred with warm, bokeh light effects.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Unsere Veranstaltungen:

Berliner Anwendertag am 03.03.2021
Internet: www.berliner-anwendertage.de

Infora GmbH
Standort Berlin
Friedrichstraße 200
(Aufgang B, 6.OG)
10117 Berlin

Telefon: 030 893658-0
Internet:
<http://www.infora.de>
E-Mail: info@infora.de